

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/1a9857e9-36d7-3ae8-beab-5789ba218bd3>

Bibliografie

Titel	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biosstoffverordnung - BioStoffV)
Ämtliche Abkürzung	BioStoffV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	805-3-13

§ 18 BioStoffV - Behördliche Ausnahmen

Die zuständige Behörde kann auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Arbeitgebers Ausnahmen von den Vorschriften der [§§ 9, 10, 11](#) und [13](#) einschließlich der [Anhänge II](#) und [III](#) erteilen, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde und die beantragte Abweichung mit dem Schutz der betroffenen Beschäftigten vereinbar ist.

